



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

12.06.2021

NR. **6**

20. JAHRGANG

STADTRADELN

Auf die Räder – fertig los!
Stadt Zülpich nimmt erstmalig
am STADTRADELN teil



Stadt Zülpich lobt
Klimapreis 2021 aus

Stadt Zülpich lobt
Heimatpreis 2021 aus

Bürgerwerkstatt zur
Neugestaltung
Münsterstraße,
Schumacherstraße
und Brauersgasse
am 30. Juni 2021

Aufruf zur „Bürgermeister-
Blutspende“ des DRK am
06. Juli 2021

Gelungener Frühjahrsputz
in Zülpich

NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen –
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251/5036**.

Notdienste der Zahnärzte:

01805-986700.

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de

Stadt Zülpich nimmt erstmalig am STADTRADELN teil

- **Aktionszeitraum für Zülpich vom 13. Juni bis 03. Juli 2021**
- **Alle, die in Zülpich wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder zur Schule gehen können beim Stadtradeln mitmachen**

Bis zum 12. Juni 2021 können Bürgerinnen und Bürger noch kräftig trainieren. Ab Sonntag, 13. Juni 2021 heißt es dann in Zülpich drei Wochen lang „Kilometer sammeln“ – denn das STADTRADELN findet in diesem Jahr erstmalig in Zülpich statt.

Insbesondere alltägliche Strecken – zum Einkaufen, zur Arbeit oder zum Training, zur Schule oder zum Kindergarten – können in vielen Fällen bequem und klimafreundlich an der frischen Luft zurückgelegt werden. Auch zum Beispiel eine Freizeit-Radtour am Wochenende kann für das persönliche STADTRADELN-Ergebnis gewertet werden. Ziel ist es, das Fahrrad im STADTRADELN-Zeitraum als Alternative zum eigenen Pkw oder dem ÖPNV zu erproben.

Geradelt wird in Teams von mindestens zwei Personen. Anmeldungen sind ab sofort möglich: Unter www.stadtradeln.de/zuelpich/ melden Interessierte ihr eigenes Team an oder schließen sich einem Bestehenden an. Diejenigen, die sich am Ende der 21 STADTRADELN-Tage in einem Einzelteam befinden, rutschen automatisch in das offene Team der Stadt Zülpich. Die gefahrenen Radkilometer werden dann ab dem 13. Juni 2021 im Online-Radelkalender oder per App eingetragen. Wer keinen Internetzugang hat, kann die Kilometer von einem Ansprechpartner der Stadt Zülpich eintragen lassen. Hierfür stehen Kilometer-Erfassungsbögen zum Download oder zur Abholung bereit.

„Viele Zülpicherinnen und Zülpicher sind fahrradbegeistert. Die Region eignet sich wegen der geringen Steigungen perfekt zum Fahrradfahren. Ich bin mir sicher, dass sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger anmelden werden, um der Umwelt und ihrer Stadt etwas Gutes zu tun“, so Bürgermeister Ulf Hürtgen. Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren und tolle Preise, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für den Umstieg auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn zirka 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren würden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter www.zuelpich.de und unter www.stadtradeln.de/zuelpich.

BEKANNTMACHUNGEN

Auslegung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019



1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Zülpich und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Zülpich

- a) den Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW förmlich festzustellen,
 - b) den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 vorbehaltlos zu entlasten,
 - c) zu beschließen, gern. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 2.344.565,48 €
 - mit 4.014,79 € gegen die Bilanzposition „Sonderrücklagen“
 - mit 1.549.706,70 € gegen die Bilanzposition „Ausgleichsrücklage“und
 - mit 790.843,99 € gegen die Bilanzposition „Allgemeine Rücklage“ zu buchen
- und

d) die Verwaltung zu beauftragen, die Anzeige an die Kommunalaufsicht vorzunehmen.“

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Der Jahresabschluss 2019 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt ab dem

01.06.2021

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Soweit aufgrund der pandemischen Lage weiterhin Zutrittsbeschränkungen zum Rathaus bestehen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter der Rufnummer 02252/52-249.

Darüber hinaus ist der komplette Jahresabschluss 2019 auch auf der Homepage der Stadt Zülpich unter www.zuelpich.de (Rathaus & Politik/ Haushalt & Finanzen / Jahresabschlüsse) abrufbar.

Zülpich, den 19.05.2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Auslegung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Zülpich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Zülpich mit Beschluss vom 11.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:



§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der **Erträge** auf **54.301.140 €**
Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf **54.119.800 €**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf **47.335.060 €**
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf **50.216.560 €**
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **Investitionstätigkeit** auf **10.059.700 €**
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **Investitionstätigkeit** auf **9.971.200 €**
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **Finanzierungstätigkeit** auf **11.265.000 €**
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **Finanzierungstätigkeit** auf **1.995.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für **Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.145.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme** des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **469 v. H.**
für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **690 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **475 v. H.**

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der "Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Zülpich" (Hebesatzsatzung) bereits festgelegt wurden.

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 9

Zur Ermöglichung der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 21 KomHVO NRW gelten die in den Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Zülpich getroffenen Bestimmungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 12.05.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 14.06.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 123, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Soweit aufgrund der pandemischen Lage weiterhin Zutrittsbeschränkungen zum Rathaus bestehen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter der Rufnummer 02252/52-249.

Weiterhin sind die Haushaltsdaten auf der Homepage der Stadt Zülpich unter www.zuelpich.de (Rathaus & Politik / Haushalt & Finanzen) verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 27.05.2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

**ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS:
Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.**

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- ✓ Steuerberatung heißt Vertrauen - deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- ✓ Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- ✓ Potentiale nutzen - professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- ✓ Ziele erreichen - setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr
STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich
Tel. 02425 909404 · Fax 909101
info@stb-fassbender-mohr.de
www.stb-fassbender-mohr.de

Haushalt für das Jahr 2021 mit großer Mehrheit verabschiedet

- Etat weist leichten Überschuss in Höhe von rund 180.000 Euro aus
- Corona-bedingter Schaden von etwa 3,1 Millionen Euro erwartet

In seiner Sitzung vom 11. Mai 2021 hat der Rat der Stadt Zülpich den diesjährigen Haushalt mit großer Mehrheit verabschiedet. Er nahm dabei zum Haushaltsentwurf der Verwaltung keinerlei Veränderungen vor. Corona-bedingt verzichteten die Fraktionen in diesem Jahr zum Großteil auf den Vortrag ihrer Haushaltsreden und fügten diese stattdessen in schriftlicher Form der Ratsniederschrift bei.

Der Etat für das Haushaltsjahr 2021 sieht Aufwendungen in Höhe von rund 54,12 Millionen vor. Dem gegenüber stehen Erträge in Höhe von rund 54,3 Millionen Euro. Demnach rechnet die Kämmerei mit einem Überschuss von etwa 180.000 Euro.

Dass die Stadt Zülpich – wie schon in den vier zurückliegenden Jahren – auch für 2021 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, liegt unter anderem auch im NKF-Covid19-Isolierungsgesetz begründet. Dieses gestattet den Kommunen die auf die Corona-Krise zurückzuführenden Haushaltsverschlechterungen über die Einplanung von „außerordentlichen Erträgen“ ergebniswirksam zu kompensieren. Allein im Haushaltsjahr 2021 summiert sich der Corona-bedingte Schaden (Mindererträge und Mehraufwendungen) auf einen Gesamtbetrag von rund 3,1 Millionen Euro. „Ohne diese vom Gesetzgeber eingeräumte Sonderregelung wäre der Haushalt-sausgleich nicht darstellbar gewesen“, so der Beigeordnete und Kämmerer Ottmar Voigt.

Trotzdem hat die Stadt Zülpich im vierten Jahr in Folge auf Erhöhungen im Bereich der Realsteuer-Hebesätze verzichtet. Bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer wurde von den Hebesätzen ausgegangen, die der Stadtrat im Dezember 2016 über die Verabschiedung einer Hebesatzsatzung vorgenommen hatte. Die im Vergleich zum Vorjahr geringere Ertragsersparnis bei den Realsteuersätzen von rund 1,45 Millionen Euro ist auf die pandemiebedingten Auswirkungen auf die Konjunktur zurückzuführen und hat damit vor allem auf die Entwicklung der Gewerbesteuer negative Auswirkungen. Demnach rechnet die Kämmerei in 2021 mit Gewerbesteuer-Einnahmen in Höhe von 8,5 Millionen Euro. In 2020 belief sich der Ansatz für die Gewerbesteuer-Einnahmen noch auf rund 10 Millionen Euro.

Trotz der Corona-bedingt angespannten Haushaltslage plant die Stadt Zülpich auch im Jahr 2021 eine Reihe von für die Stadtentwicklung bedeutsamen Investitionen. Allein für die Schulen im Stadtgebiet wurden rund 7,0 Millionen Euro und für die Feuerwehr fast eine Million Euro angesetzt. Für den Bau einer multifunktionalen Einfeldsporthalle im Zülpicher Schul- und Sportzentrum sowie für Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Reaktivierung der Bördebahn wurden jeweils rund 2,8 Millionen Euro veranschlagt. Hinzu kommen etwa 7,2 Millionen Euro an Ausgaben für Maßnahmen im Bereich Straßenbau, darunter jeweils rund 1,75 Millionen Euro für verkehrslenkende Maßnahmen auf der Römerallee sowie für den Bau der Ortsverbindungsstraße zwischen Zülpich und Nennenich.

Wie in den Vorjahren ist auch im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen, die eingeplanten Investitionen ohne die Aufnahme von Krediten zu realisieren, so dass über die ordentlichen Tilgungsleistungen – im Sinne der Generationengerechtigkeit – Altschulden abgebaut und damit die jährlichen Zinsbelastungen nachhaltig nicht unerheblich reduziert werden können.



Mit einem Überschuss von etwa 180.000 Euro rechnet die Kämmerei der Stadt Zülpich im Haushaltsjahr 2021. Der Haushaltsplan wurde in der Ratssitzung am 11. Mai 2021 mit großer Mehrheit verabschiedet.

Grafik: Stadt Zülpich

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 30. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 – Umwandlung
von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Tauschfläche
für eine Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Niederelvenich,
Bereich Steinwegsgasse)

Inkraftsetzen der 30. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 – Umwandlung von
Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Tauschfläche
für eine Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Niederelvenich,
Bereich Steinwegsgasse)

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 29.03.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-07/21) hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Zülpich am 09.12.2020 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frings

Einsichtnahme

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ziele der Bauleitplanung:

Die Stadt Zülpich hat den Bebauungsplan Nr. 26/18 Niederelvenich „Steinwegsgasse“ aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Baugebiet mit ca. 14 Einfamilienhäusern in Niederelvenich liefert.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist allerdings im Flächennutzungsplan größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, d. h. dem landwirtschaftlichen Freiraum zugehörig. Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wird daher die Wohnbaufläche W 18.1 in Oberelvenich, die eine vergleichbare Größe aufweist, dem Freiraum im Tausch gegen die o.g. Inanspruchnahme zurückgegeben, damit das Baugebiet „Steinwegsgasse“ verwirklicht werden kann.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

„Unbeachtlich werden :

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen: ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt und bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind;
- dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind; 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 214 Abs. 2 a hat folgenden Wortlaut:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.



Stadt Zülpich, den 19.05.2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**der Genehmigung der 31. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Sinzenich, Wohnbaufläche 21.2 – Umwandlung von
Wohnbauflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrand-
eingrünung (Tauschfläche für eine Wohnflächenentwicklung
im Ortsteil Sinzenich, Bereich Weingartzhof)**

**Inkraftsetzen der 31. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Sinzenich, Wohnbaufläche 21.2 – Umwandlung
von Wohnbauflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung**

Ortsrandeingrünung (Tauschfläche für eine Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Sinzenich Bereich Weingartzhof)

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 29.03.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Oberelvenich, Wohnbaufläche 18.1 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-08/21) hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Zülpich am 09.12.2020 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frings

Einsichtnahme

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Sinzenich, Wohnbaufläche 21.2 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung - kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ziele der Bauleitplanung:

Die Stadt Zülpich hat den Bebauungsplan Nr. 31/4 Sinzenich „Weingartzhof“ aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Baugebiet mit ca. 32 Familienhäusern und einem Mehrfamilienhaus in Sinzenich liefern soll.

Der nord-östliche Rand des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan aber nicht als Wohnbaufläche, sondern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland dargestellt.

Im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung wird deshalb ein Austausch ein Teil der noch nicht beanspruchten Wohnbaufläche W 21.2 in Sinzenich dem Freiraum zurückgegeben (Umwandlung von Wohnbaufläche in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung), damit das Baugebiet „Weingartzhof“ verwirklicht werden kann.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergeben folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

„Unbeachtlich werden :

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die

Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 214 Abs. 2a hat folgenden Wortlaut:

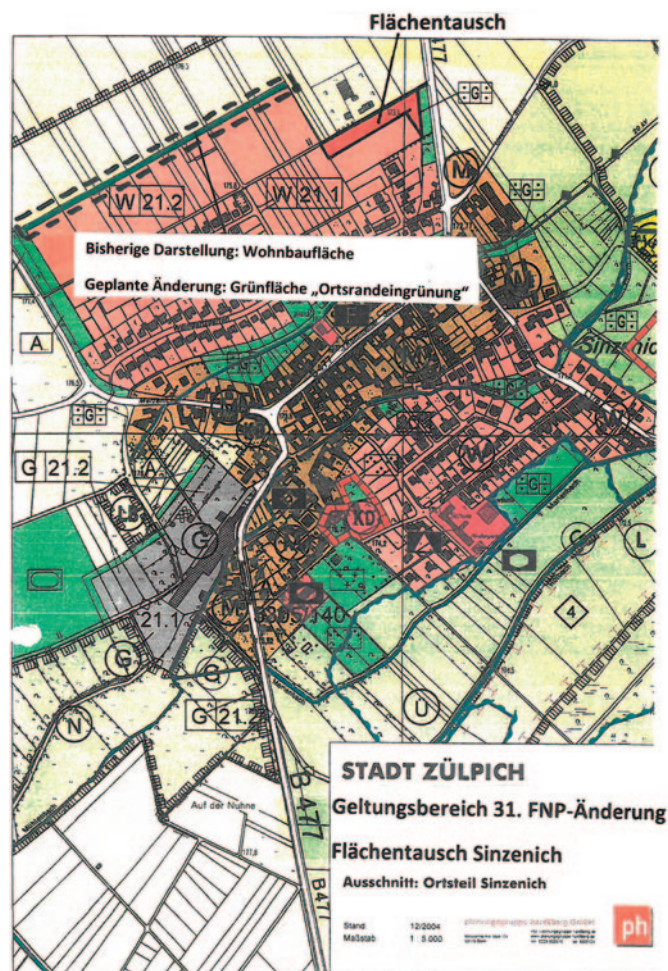
Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, Ortsteil Sinzenich, Wohnbaufläche 21.2 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Grünflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingußung - gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.



Stadt Zülpich, den 19.05.2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**der Genehmigung der 29. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Ülpenich, Teil der Wohnbaufläche 22.2 –
Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft**
(Tauschfläche für eine Wohnbauflächenentwicklung
im Ortsteil Rövenich, Bereich Lammerweg)

**Inkraftsetzen der 29. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich,
Ortsteil Ülpenich, Teil der Wohnbaufläche 22.2 – Umwandlung von
Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft**
(Tauschfläche für eine Wohnbauflächenentwicklung
im Ortsteil Rövenich, Bereich Lammerweg)

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 29.03.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Ülpenich, Teil der Wohnbaufläche 22.2 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung (Az.: 35.2.11-48-06/21) hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Zülpich am 09.12.2020 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frings

Einsichtnahme

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zülpich, Ortsteil Ülpenich, Teil der Wohnbaufläche 22.2 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - kann im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ziel der Bauleitplanung:

Die Stadt Zülpich hat den Bebauungsplan Nr. 24/4 Rövenich „Lammerweg“ aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Baugebiet mit ca. 25 Einfamilienhäusern in Rövenich liefern soll. Der nord-östliche Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche, sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und gehört somit zum landschaftlichen Freiraum.

Im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung wird daher ein Teil der nicht in Anspruch genommenen Wohnbaufläche W 22.2 in Ülpenich im Tausch dem Freiraum zurückgegeben (Umwandlung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft), damit das Baugebiet „Lammerweg“, verwirklicht werden kann.

ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden ist.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

„Unbeachtlich werden :

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
- Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetz buchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetz buch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 b), nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.“

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

- „Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 214 Abs. 2 a hat folgenden Wortlaut:

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

Wirksamkeit

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich, Ortsteil Ulpenich, Teil der Wohnbaufläche 22.2 - Umwandlung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft - gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln (siehe oben) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der betreffende Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.



Stadt Zülpich, den 19.05.2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Bekanntmachung von Sitzungsterminen des Rates und seiner Ausschüsse

Die nächste **Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie** der Stadt Zülpich findet statt am

**Dienstag, 22. Juni 2021,
im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.
Beginn der Sitzung ist um 18.00 Uhr.**

Die nächste **Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehrs- und Energie-
wende** der Stadt Zülpich findet statt am

**Montag, 28. Juni 2021,
im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.
Beginn der Sitzung ist um 18.00 Uhr.**

Die nächste **Sitzung des Rates** der Stadt Zülpich findet statt am

**Donnerstag, 01. Juli 2021,
im Forum Zülpich, Blayer Straße 20, 53909 Zülpich.
Beginn der Sitzung ist um 18.00 Uhr.**

Die Einladungen zu den Sitzungen und die endgültigen Tagesordnungen können Sie vor dem jeweiligen Sitzungstermin im **Aushangkasten der Stadt Zülpich**, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich einsehen

oder

finden Sie im **Internet** unter www.zuelpich.de.

• Details zu den Sitzungen finden Sie im Ratsinformationssystem unter der Rubrik <Rathaus und Politik – Sitzungsdienst>.

• Diese Bekanntmachung finden Sie auf der Startseite in der Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>.

Zuhörer können jeweils am öffentlichen Sitzungsteil teilnehmen.

Die Sitzungen finden unter den jeweils geltenden COVID-19-Regelungen statt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulf Hürtgen
Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, hiermit lade ich Sie herzlich zur

Bürgerwerkstatt - Neugestaltung und Verkehrsführung „Münsterstraße, Schumacherstraße und Brauergasse“

am **Mittwoch, 30. Juni 2021, um 18.00 Uhr** in das **Forum Zülpich** ein.

In der Veranstaltung sollen die Vorentwurfsplanungen zur Neugestaltung von Münsterstraße, Schumacherstraße und Brauergasse sowie verschiedene Varianten für eine mögliche zukünftige Verkehrsführung in diesem Bereich vorgestellt und diskutiert werden. Hierbei handelt es sich um die erste mit Städtebaumitteln geförderte Realisierungsmaßnahme aus dem Integrierten Handlungskonzept „Südöstlicher Stadtkern Zülpich“.

Die Konzepte werden durch die beiden beauftragten Fachbüros Büro RaumPlan, Aachen und AB Stadtverkehr, Bonn, vorgestellt.

Moderiert wird die Veranstaltung durch die Experten des Büros CIMA Beratung + Management GmbH, die dieses wichtige Innenstadtprojekt im Rahmen des

Marketingkonzepts Innen stadt und Zentrumsmanagement 2021-2023 begleiten und die Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken des Zülpicher Stadt-
zentrums aufzeigen.

Die Werkstatt bietet Ihnen eine Plattform zur Diskussion über die Neugestaltung, Nutzung und Verkehrsführung dieser Innenstadtstraßenräume. Bringen Sie sich und Ihre Ideen zur zukünftigen Entwicklung der Innenstadt aktiv in die Planungen ein!

Wichtig: Auf Grund der Corona-Pandemie und zur besseren Planung möchte ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bitten, sich per Mail (presse@stadt-zuelpich.de) oder telefonisch (02252-52290) für die Veranstaltung anzumelden. Alle aufgrund der aktuellen Corona-SchVo notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Hygienemaßnahmen) werden bei der Veranstaltung eingehalten. Sollte die Veranstaltungen bedingt durch die Coronapandemie nicht durchgeführt werden können, werden wir Sie hierzu über die städtische Internetseite www.stadt-zuelpich.de und über die einschlägigen Medien informieren.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme und auf eine lebendige Veranstaltung mit vielen Ideen für eine neue Innenstadtentwicklung.



Ulf Hürtgen
Bürgermeister Stadt Zülpich



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

Die Stadt Zülpich, ca. 20.000 Einwohner, gelegen im Kreis Euskirchen, hat

- zum 01.09.2021 eine Ausbildungsstelle als Kauffrau/Kaufmann für Digitalisierungsmanagement (m/w/d) zu besetzen
- vorbehaltlich eines zur Verfügung stehenden Kontingents beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die 7 städtischen Kindergärten und das Jugendzentrum „Sajus“ Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst anzubieten. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.
- zum 01.08.2022 zwei Ausbildungsstellen als Auszubildende/r für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) -Fachrichtung Kommunalverwaltung- zu besetzen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Ausschreibungstexten unter www.zuelpich.de

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister



!!!NEU!!!
KFZ-Sonnenschutzfolie
Verschiedene Tönungsgrade individuell
für Ihr Fahrzeug! Jetzt aktiv werden!

KFZ-Sonnenschutzfolie:
ausgezeichnete Sonnenschutzwirkung,
Blendreduktion, 99% UV-Schutz,
ABG zertifiziert. **Fragen Sie uns!**
Telefon 02421 69796-40

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
info@porschen-bergsch.de | www.porschen-bergsch.de

PORSCHEN & BERGSCH
MEDIENSTLEISTUNGEN

Medien-Design-Web | Druck-Verlag-Lettershop | Werbetechnik-Werbenetz

Maler- & Glaserwerkstatt **WILLI KLUMPEN**

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmverbundsysteme
- Putzarbeiten
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich
Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

Ausbildungs- und Studienplatzportal



Da die nächste Ausbildungs- und Studienbörse der Stadt Zülpich coronabedingt und in Absprache mit dem Berufsbildungszentrum in Euenheim erst wieder im Jahr 2022 stattfindet, möchte die Stadt Zülpich den Schülerinnen und Schülern den Service anbieten, sich über bekannte offene Ausbildungsstellen bzw. Studienplätze zu informieren.

Detaillierten Informationen zu den der Stadt Zülpich bekannten Betrieben bzw. (Fach-) Hochschulen, Universitäten, Berufskollegs etc., die noch freie Plätze haben, sind unter folgendem Link bzw. QR-Code abrufbar:

<https://www.zuelpich.de/soziales-bildung/schule/ausbildungs-und-studienplatzportal.php>



Ausbildungsbetriebe, (Fach-)Hochschulen, Berufskollegs etc., die noch nicht genannt sind und auch über freie Ausbildungsplätze oder Weiterbildungs-/Studienmöglichkeiten informieren möchten, wenden sich bitte an Frau Schumacher, Schulverwaltungsamt der Stadt Zülpich, Tel.: 02252/52-268, schumacher@stadt-zuelpich.de.

Bekanntmachung

Stadt Zülpich lobt Klimaschutzpreis 2021 aus

Auch in diesem Jahr lobt die Stadt Zülpich gemeinsam mit der Westenergie AG den Westenergie-Klimaschutzpreis aus.

Die Umwelt und das Klima zu schützen, fängt direkt vor der eigenen Haustüre an. Hier im lokalen Umfeld ist das Engagement genauso wichtig wie auf globaler Ebene.

Deshalb soll das umweltbewusste Handeln vor Ort, in der eigenen Stadt, im eigenen Dorf honoriert werden.

Preiswürdig sind unterschiedlichste Ideen und Aktionen, von der energiesparenden Heizung fürs Vereinsheim bis zum Artenschutz-Projekt für bedrohte Tierarten. Dabei geht es immer darum, Eigeninitiative zu zeigen und gemeinsam aktiv zu werden.

Bedingung zur Teilnahme ist, dass etwas getan wurde oder in konkreter Umsetzung ist, der Allgemeinheit zu Gute kommt und frei zugänglich ist. Eine Förderung des gleichen Projektes in aufeinanderfolgenden Jahren ist nicht zulässig.

Ausgezeichnet werden Projekte, die effektiv Energie einsparen, Umweltbeeinträchtigungen reduzieren, die Umwelt spürbar und nachhaltig verbessern und zur Umweltbildung beitragen.

Teilnehmen können sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Schulen und Kindergärten sowie Initiativen aus der Stadt Zülpich.

Die Fördersumme beträgt insgesamt 2.500 €.

Die **Bewerbungsfrist** für den Klimaschutzpreis 2021 endet am **30. September 2021**. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Bewerbungsunterlagen in Form einer Beschreibung des durchgeführten Projektes (gerne auch Fotos beifügen) sind zu richten an die Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich

Team 401, Frau Rosemarie Hubo.
rhubo@stadt-zuelpich.de (Tel. 02252-52-206)

oder

Team 401, Herr Raimund Mohr
rmohr@stadt-zuelpich.de (Tel. 02252-52-234).

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Heimat-Preis 2021

Engagement für Zülpich wird belohnt - Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Im Rahmen des Förderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ verleiht die Stadt Zülpich auch im Jahr 2021 einen „Heimat-Preis“ mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro für herausragendes lokales Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

Ausgezeichnet werden Projekte, die insbesondere

- die historische Kulturlandschaft von der Stadt Zülpich und ihren Ortschaften stärken bzw. bekannt- und erlebarmachen,
- die vorhandene kulturelle Vielfalt der städtischen oder regionalen Kultur darstellen und sichtbarmachen,
- die regionale Verbundenheit stärken,
- zur Entwicklung von lebendigen Ortschaften beitragen,
- das regionale bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt fördern,
- Wissen vermitteln z. B. durch Veranstaltungen, Exkursionen, Publikationen von regionalen Themen und
- die heimatnahen Freizeit- und Naherholungsangebote bekannt-machen.

Die Förderung mit dem „Heimat-Preis“ soll neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere sein. Der „Heimat-Preis“ soll zugleich neue Interessierte ermutigen, sich für die Heimat zu engagieren.

Jeder hat das Recht, eine/n potenzielle/n Preisträger/in zur Auszeichnung für bereits in der Vergangenheit stattgefundene Projekte, Maßnahmen oder Engagement vorzuschlagen oder einen Antrag, auf Förderung eines geplanten Projekts oder einer geplanten Maßnahme zu stellen.

Die Projekte müssen im Stadtgebiet Zülpich stattgefunden haben bzw. stattfinden oder einen Bezug zum Stadtgebiet haben.

Der „Heimat-Preis“ wird grundsätzlich in einer Preiskategorie oder in begründeten Ausnahmefällen in bis zu drei Preiskategorien verliehen. Preisträger können Einzelpersonen, Teams, Vereine oder Institutionen sein.

Vorschläge bzw. Anträge müssen schriftlich an die Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich oder per E-Mail an pkarle@stadt-zuelpich.de eingereicht werden. Sie müssen eine Begründung bzw. eine Projektbeschreibung sowie den Namen und die Anschrift des Vorschlagenden bzw. des Antragstellers enthalten.

Einsendeschluss ist der 01.09.2021.

Geplante Projekte und Maßnahmen sind bis 31.12.2021 durchzuführen.

Die Entscheidung über die konkrete Preisverleihung erfolgt durch den Rat der Stadt Zülpich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Geschäftsbereichsleiter Paul Karle unter 02252/52251 oder pkarle@stadt-zuelpich.de.

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

**ORTHOPÄDIE-
TECHNIK**

GÖHR

**REHA-
HILFEN**

Konstruktion und Herstellung



Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich
Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62
E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet: www.goehr-rehabhilfen.de

Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop
www.goehr-rehabhilfen.de



Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

**Sonnenzeit
ist T-Shirt-Zeit!**

Corporate Identity auf Textilien:
T-Shirt, Polo-Shirt, Sweater,
Jacken u. v. a.

Lassen Sie sich beraten!
Telefon 02421 69796-40

Wir können Ihnen als Textildrohändler
eine Vielzahl an individuellen
Firmen-Textilien anbieten.

**PORSCHEN
& BERGSCH**
MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
info@porschen-bergsch.de | www.porschen-bergsch.de

Medien-Design-Web Druck-Verlag-Lettershop Werbetechnik-Werbenittel

DOST
H Ö R G E R Ä T E

besser hören –
mehr verstehen!

Gut hören sieht man nicht



JOACHIM DOST und SABINE DUTE

*Hörgeräteakustiker-Meister/in
Geschäftsführung*

Hörssysteme sind heute so klein und unscheinbar, dass man sie kaum wahrnimmt. Technisch auf höchstem Niveau bieten sie einen optimalen Tragekomfort, der es Ihnen erlaubt, sich schon nach kurzer Zeit an Ihr Hörgerät zu gewöhnen.

Mit unserem Hörssystem FLEX TRIAL können Sie bei uns jederzeit testen, was Sie wirklich benötigen und wie unnötige Kosten vermieden werden können.

Unsere Beratung und unseren Rundum-Service führen wir dabei nach den strengen Schutz- und Hygienevorschriften in unserem Geschäft und für unseren Außendienst durch.

Abb. FLEX TRIAL



Sprechen Sie uns gerne an. Wir informieren Sie jederzeit über alle Details zu einer für Sie optimalen Hörgeräteversorgung und über unserer Hörgeräte zum **Nulltarif**!

* Für gesetzlich Versicherte zzgl. € 10,00 Hilfsmittelgebühr pro Hörgerät

Zertifizierter Betrieb
nach DIN EN ISO 9001
Alle Kassen

Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252-8375714
Markt 11 · 50374 Erftstadt · Telefon: 02235-75123
mail@dost.nrw · www.dost.nrw



Bausachverständiger
MICHAEL HAGNER

SOFORTHILFE
ZUM FAIREN PREIS



TÜV Rheinland® PersCert
geprüfte Qualifikation als
Sachverständiger für
Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung

Bausachverständiger
Michael Hagner GmbH
GF: Michael Hagner
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden
und Gebäudeinstandsetzung (TÜV)
Mühlenstraße 34 · 52382 Niederzier

Tel: 0 24 28 / 80 36 444
Mobil: 0152 / 34 11 15 54

info@sv-buero-hagner.de
www.sv-buero-hagner.de



Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittle neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote – Drei Meinungen?

Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...

und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen zu ortsansässigen Fachbetrieben.

Stadtranderholung 2021 in Zülpich

Trotz der Corona-Epidemie haben wir die Planungen für die diesjährige Stadtranderholung aufgenommen.

Wir suchen für die Zeit vom 26.07.-13.08.2021 ehrenamtliche Betreuer:innen! Ihr solltet mindestens 17 Jahre alt sein.

Die Stadtranderholung findet montags bis freitags (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-14 Jahren statt.

Können Sie sich vorstellen, mit Spaß und Freude dabei zu sein und dabei euer Taschengeld aufzubessern? Dann meldet euch bei Herrn Stollenwerk, 02252/52204; Mail: wstollenwerk@stadt-zuelpich.de oder Frau Dischereit, 02252/52288; Mail: adischereit@stadt-zuelpich.de

"STADTRANDERHOLUNG" für Zülpicher Kinder in den Sommerferien

Die Stadt Zülpich wird in diesem Jahr, coronabedingt in reduzierter Form und Umfang, in den Sommerferien eine Stadtranderholungsmaßnahme durchzuführen. Wie in den vergangenen Jahren soll diese Ferienfreizeit wieder in Eigenregie erfolgen. Dank der Unterstützung zahlreicher Vereine und Institutionen sowie den Sponsoren Kreissparkasse Euskirchen www.kreissparkasse-euskirchen.de und innogy www.innogy.com kann ein interessantes und abwechslungsreiches Programm geboten werden.

Die Ferienfreizeit findet in der Zeit vom

26.07.2021 - 13.08.2021 (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr)

statt.

Teilnehmen können Kinder aus dem Stadtgebiet Zülpich vom 6. Lebensjahr an (die im Jahr 2021 ins 1. Schuljahr eingeschult werden) bis zum 14. Lebensjahr (einschließlich).

Es besteht auch die Möglichkeit wochenweise teilzunehmen.

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie werden in verschiedenen Altersgruppen (4 Gruppen zu 10 Kindern, maximal können 40 Kinder teilnehmen) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Spiele und Aktionen ausschließlich vor Ort durchgeführt. Aus diesem Grund kann dieses Jahr leider auch kein warmes Mittagessen angeboten werden, die Teilnehmenden erhalten am Vormittag eine kleine Zwischenmahlzeit. Wie im letzten Jahr wird u. a. wieder ein Skateboard Workshop, von Innogy gesponsert, stattfinden. Besuche und Aktionen im Seepark runden die Ferienfreizeit ab. So können die Ferien auch für die daheim bleibenden "Zülpicher Kinder" wieder zu einem Erlebnis werden.

Eintrittsgelder, Snacks am Vormittag, Getränke sowie Spiel- und Bastelmaterial sind im Kostenbeitrag enthalten.

Bei zeitweiliger Nichtteilnahme (Einzeltage) an der Stadtranderholung oder einzelner Veranstaltungen erfolgt keine Kostenerstattung.

Der Stützpunkt für die Ferienfreizeitmaßnahme ist die Chlodwig-Schule Zülpich, Grundschule, Kettenweg 29 in Zülpich.

Ein Bustransfer morgens und abends zwischen den Ortschaften und dem Stützpunkt findet leider nicht statt.

Die Kinder sind während der Maßnahme unfallversichert.

Der Kostenbeitrag der Eltern für die Ferienmaßnahme beträgt:

Jahresbruttoeinkommen aufgrund Selbsteinschätzung der Haushaltsmitglieder

	1. Kind	Geschwister
bis 15.000,00 €	45,00 € (*Zuschuss 10,00 €)	35,00 € (*Zuschuss 10,00 €)
bis 25.000,00 €	75,00 €	65,00 €
bis 37.000,00 €	110,00 €	110,00 €
über 37.000,00 €	135,00 €	135,00 €

Bei wochenweiser Teilnahme wird der Beitrag entsprechend gedrittelt.

(***Die untere Einkommensgruppe** erhält für ihre teilnehmenden Kinder einen Zuschuss aus dem Spendentopf „Zülpich hält zusammen“ in Höhe von 10,00 Euro.

- hierzu ist kein separater Zuschussantrag erforderlich-)

Für Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf **auf Antrag** auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von mitl. bis zu 10,00 Euro. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Hierzu gehört also auch die Ferienfreizeit.

Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in den jeweils zuständigen Standorten des Jobcenters EU-aktiv abgeben.

Für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, ist die Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung 50, Soziales, zuständig. Anträge können jedoch beim Sozialamt der Stadt Zülpich abgeholt und wieder abgegeben werden. Von dort werden sie an die Kreisverwaltung weitergeleitet.

Der Kostenbeitrag ist zunächst in voller Höhe zu entrichten. Der Zuschuss wird nach der Maßnahme erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstattung aus den Leistungen Bildung und Teilhabe aufgrund des zu erwartenden Antragsaufkommens einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Bearbeitung teilweise vom Kreis Euskirchen und teilweise vom Jobcenter in Mechernich erfolgt.

Die Elternbeiträge sind bis zum Beginn der Maßnahme bei der Stadtkasse Zülpich einzuzahlen bzw. zu überweisen. Sollte dies nicht erfolgen, können die angemeldeten Kinder nicht teilnehmen.

Das Anmeldeverfahren beginnt am 14.06.2021 und endet am 09.07.2021.

Es ist vorgesehen, dass Teilnehmende 2x wöchentlich während der Stadtranderholung, wie im Schulbetrieb, mittels Schnelltest auf COVID 19 getestet werden.

Anmeldeformulare stehen zum Download auf der Homepage der Stadt Zülpich zur Verfügung. Sie erhalten diese auch ab dem 14. Juni 2021 an der Zentrale bei der Stadtverwaltung Zülpich - Team 302 -, Markt 21, 53909 Zülpich.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Dischereit und Herr Stollenwerk unter der Rufnummer (0 22 52) 52- 288 und 52-204 gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie herzlich

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

A N M E L D U N G

für die Stadtranderholungsmaßnahme der Stadt Zülpich in der Zeit vom 26.07.2021. - 13.08.2021

***Bitte alle Fragen beantworten und für jedes teilnehmende Kind eine gesonderte Anmeldung ausfüllen!**

Ich, Herr/Frau _____ geb. am _____,
wohnhaft 53909 Zülpich, _____ Str. _____,
Telefon: _____ Handy: _____
melde hiermit verbindlich die Teilnahme meines Kindes,
_____ geb. am _____,
an der Stadtranderholungsmaßnahme der Stadt Zülpich an:

1. Woche: 2. Woche: 3. Woche: Gesamte Zeit:

Wie viele Geschwister nehmen außerdem teil: Anzahl _____ () keine

Mein Kind darf uneingeschränkt teilnehmen an:

a) Bade- und Schwimmveranstaltungen ja nein

Mein Kind ist Schwimmer:in *Nichtschwimmer:in

- Nachweis deutsches Jugendschwimmer:innen Abzeichen in Bronze

b) Spielveranstaltungen ja nein

c) sonstige Sportveranstaltungen ja nein

Mein Kind hat eine Tetanusspritze erhalten ja nein
wenn ja, wann ? _____

Mein Kind hat eine Allergie ja nein
wenn ja, wogegen ? _____

Mein Kind ist haftpflichtversichert bei _____

Mein Kind ist krankenversichert bei _____

Die Teamleitung bzw. Betreuer:innen sind berechtigt, meinem Kind Anweisungen zur Ordnungshaltung zu erteilen. Sollte mein Kind den Anweisungen nicht Folge leisten, kann es evtl. von der weiteren Teilnahme an der Stadtranderholungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- **Anmeldungen werden bis 09.07.2021 entgegengenommen** -

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffende Einkommensgruppe an

Bruttojahreseinkommen des Haushaltes:

Betrag bis:	<u>1. Kind</u>	<u>Geschwister</u>
<input type="radio"/> 15.000,00 €	45,00 €	35,00 €
	(*Zuschuss 10,00 €)	(*Zuschuss 10,00 €)
<input type="radio"/> 25.000,00 €	75,00 €	65,00 €
<input type="radio"/> 37.000,00 €	110,00 €	110,00 €
<input type="radio"/> über 37.000,00 €	135,00 €	135,00 €

Bei wochenweiser Teilnahme wird der Beitrag entsprechend gedrittelt!

*(*Die untere Einkommensgruppe erhält für ihr/e Kind/er einen Zuschuss aus dem Spendentopf „Zülpich hält zusammen“ in Höhe von 10,00 Euro - hierzu ist kein Zuschussantrag erforderlich -
- Bitte Bankverbindung angeben) !*

Für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auf Antrag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von mtl. bis zu 10,00 Euro. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Hierzu gehört also auch die Ferienfreizeit.

*EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in den jeweils zuständigen Standorten des Jobcenters EU-aktiv abgeben.

Für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, ist die Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung 50, Soziales, zuständig. Anträge können jedoch beim Sozialamt der Stadt Zülpich abgeholt und wieder abgegeben werden. Von dort werden sie an die Kreisverwaltung weitergeleitet. - Bitte Bankverbindung angeben !

Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden beantragt bei: Kreis Euskirchen/Jobcenter Mechernich
(nicht zutreffende Behörde bitte streichen !)

Bankverbindung bei Zuschuss aus „Zülpich hält zusammen und bei Leistungen aus Bildung und Teilhabe:

Bankinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Der Kostenbeitrag ist zunächst in voller Höhe zu entrichten. Der Zuschuss wird nach der Maßnahme erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstattung aus den Leistungen Bildung und Teilhabe aufgrund des zu erwartenden Antragsaufkommens einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da die Bearbeitung teilweise vom Kreis Euskirchen und teilweise vom Jobcenter in Mechernich erfolgt.

Den Kostenbeitrag in Höhe von _____€ werde ich nach Aufforderung **vor Beginn** der Ferienmaßnahme **bis zum 23.07.2021** an die Zahlstelle der Stadt Zülpich überweisen. Ansonsten kann mein Kind an der Ferienmaßnahme nicht teilnehmen. Bei zeitweiliger Nichtteilnahme (Einzelstage) an der Stadtranderholung oder einzelner Veranstaltungen erhalte ich keine Kostenrückerstattung.

Ich versichere hiermit ausdrücklich, dass mein Kind an der Ferienmaßnahme nur teilnimmt, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist. **Zeigt mein Kind Symptome einer Atemwegsinfektion kann keine Betreuung in der Stadtranderholung erfolgen.**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Kind während der Stadtranderholung, 2x wöchentlich, wie im Schulbetrieb, getestet wird.

Bei späterer Nichtteilnahme bitte **unbedingt** rechtzeitig absagen!

Zülpich,

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Gigabitfähiger Internetanschluss für alle Haushalte wird angestrebt

- Stadt Zülpich beteiligt sich über den Kreis am weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur
- „Graue Flecken“ sollen bis Ende des Jahres 2025 flächendeckend ausgeräumt werden

Die Bundesregierung hat sich den flächendeckenden Ausbau des Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 zum Ziel gesetzt. Für die Beseitigung der so genannten „grauen Flecken“ – also Gebieten mit einer Internetverbindung von weniger als 100 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) – stellt der Bund nach einem vor wenigen Tagen veröffentlichten Förderprogramm rund 12 Milliarden Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Auch das Land beteiligt sich an den Kosten für den Netzausbau.

In der jüngsten Ratssitzung konnte die Verwaltung jetzt die Vertreterinnen und Vertreter des Rates darüber informieren, dass auch die Stadt Zülpich über den Kreis von diesen Fördermöglichkeiten Gebrauch machen wird. In der ersten Förderphase können Mittel für die Ausräumung der „grauen Flecken“ in Gebieten mit einer Internetverbindung von weniger als 100 Mbit/s beantragt werden. Diese so genannte Aufgreifschwelle gilt bis zum 31. Dezember 2022. In der zweiten, 2023 beginnenden Ausbaustufe wird dann der Aufbau der Gigabit-Infrastruktur für Haushalte gefördert, die über eine Internetverbindung mit weniger als 200 Mbit/s verfügen. Bis Ende 2025 wird somit angestrebt, dass allen Haushalten in Deutschland ein gigabitfähiger Internetanschluss zur Verfügung steht.

Um die Förderrichtlinien zu erfüllen, ist zunächst eine detaillierte Datenerfassung und -aufbereitung vonnöten, auf deren Basis dann ermittelt wird, für welche Bereiche und zu welchem Zeitpunkt eine Antragstellung sinnvoll ist. Gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen soll deshalb schnellstmöglich eine Masterplanung für ein zukunftsfähiges Glasfasernetz im gesamten Kreisgebiet in Auftrag gegeben werden. Dieser Masterplan dient dazu, die noch unterversorgten Gebiete zu erfassen und ein Konzept zu entwickeln, wie diese Bereiche entweder durch den Eigenausbau von Netzbetreibern oder aber mit Unterstützung von Fördermitteln zukunftsfähig angebunden werden können.

Die Fördermittel für die Erstellung des Masterplanes wurden über den Kreis Euskirchen bereits beim Bund beantragt. Eine Bewilligung steht aktuell allerdings noch aus. Im Anschluss an eine mögliche Bewilligung soll ein Vergabeverfahren für die Beauftragung dieser Planungsleistungen durchgeführt werden.

Bürgerbeteiligung bei der Erstellung des Wirtschaftswegekonzeptes

Die Stadt Zülpich lässt derzeit ein kommunales Wirtschaftswegekonzept erstellen. Mit den Leistungen wurde die Ge-Komm GmbH I Gesellschaft für kommunale Infrastruktur aus dem Osnabrücker Land beauftragt.



Copyright: Ge-Komm GmbH

Das Land NRW fördert die Erstellung des Wirtschaftswegekonzeptes der Stadt Zülpich mit 75 Prozent der Gesamtkosten. Die Mittel entstammen dem NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).

Zum Hintergrund:

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind in den letzten Jahren größer, breiter und schwerer geworden. Auch dadurch stoßen die Wirtschaftswege vielerorts an

**Ihre Füße
in gute Hände**

Seit 140 Jahren (1880 - 2020)

Schuh und Orthopädie

GATZWEILER

Könstraße 71
53909 Zülpich
Tel. 0 22 52 / 9 42 40

Vor dem Dreerer Tor 16
53359 Rheinbach
Tel. 0 22 26 / 90 63 930

Lieferant gesetzlicher und privater Krankenkassen

www.markenschuhshop.de

die Grenzen der Nutzungsmöglichkeit. Zudem werden Wege heute auch von zahlreichen weiteren Nutzergruppen (Freizeit, Tourismus, Erholung, Fahrzeuge der Daseinsvorsorge, Produktion erneuerbarer Energien etc.) genutzt. Somit unterliegen viele Wege einer sog. Multifunktionalität mit unterschiedlichen Interessen und Anforderungen.

Zur Aufrechterhaltung und tlw. erforderlichen Verbesserung der Wegeinfrastruktur fehlt es den meisten Kommunen an den notwendigen Finanzmitteln. Um den tatsächlichen Bedarf besser einschätzen zu können, bietet sich die Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzeptes - das die Bedeutung der Wege näher klassifiziert - an.

Im Zuge der Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes werden die Wirtschaftswege in sog. Kategorien eingeteilt und entsprechend ihrer Bedeutung, Nutzung und Frequentierung zugeordnet. Dabei geht es im ersten Schritt um die Abbildung der derzeitigen Situation (IST). In einem weiteren Schritt erfolgt dann - mittels Bürgerbeteiligung- die perspektivische Festlegung der zukünftigen Kategorien (SOLL).

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zülpich sind aufgerufen, bei diesem wichtigen Zukunfts-Projekt mitzuwirken und sich einzubringen. Dazu werden verschiedene Beteiligungsformate angeboten. Die Bürgerschaft erhält die Möglichkeit, sich umfangreich an diesem transparenten Verfahren zu beteiligen. Ermöglicht wird dies u. a. durch ein Bürgerdialog-Portal der Ge-Komm GmbH (Informationen dazu erfolgen zu gegebener Zeit).

Auf der Homepage der Stadt Zülpich steht ein Video zur allgemeinen Information über das Wirtschaftswegekonzept zum Abruf bereit.

Das Konzept in der Stadt Zülpich soll bis Herbst 2021 erstellt sein und einen Ausblick auf die nächsten 20 bis 25 Jahre geben. Natürlich wird es permanent an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden müssen. Es handelt sich dabei um kein starres Konstrukt, sondern um einen dynamischen Prozess.

Auf Grundlage des abgeschlossenen Konzeptes als Handlungsempfehlung besteht für die Stadt Zülpich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, nach der „Förderrichtlinie (FöRL) Wirtschaftswege“, Fördermittel zur Modernisierung der Wirtschaftswege zu beantragen.

Das Wirtschaftswegekonzept ist also die zwingende Voraussetzung, um Fördermittel für den Wegebau zu erhalten.

Gelungener Frühjahrsputz in Zülpich

- Müllsammelaktion am 15. Mai 2021 erfolgreich
- Bürgermeister Ulf Hürtgen dankt allen Helferinnen und Helfern

Vor zwei Jahren fand erstmals eine von der Verwaltung organisierte Müllsammelaktion in der Stadt Zülpich und ihren Ortsteilen statt. Die Neuauflage im vorigen Jahr konnte wegen der Corona-Pandemie leider nicht durchgeführt werden. Nun hat die Stadt Zülpich einen erneuten Versuch unternommen, um dem wilden Müll gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern den Kampf anzusagen. Am 15. Mai beteiligten sich mehr als 70 Bürgerinnen und Bürger an der Aktion und sammelten gemeinsam mit Bürgermeister Ulf Hürtgen und dem Beigeordneten Ottmar Voigt zahlreiche Säcke voll mit Müll.

An der Premiere im Jahr 2019 hatten sich rund 80 engagierte Bürgerinnen und Bürger beteiligt. „Es war beeindruckend mit wieviel Eifer und Engagement die Helferinnen und Helfer bei der Sache waren“, erinnert sich Bürgermeister Hürtgen. „Mein ausdrücklicher Dank geht an die vielen Zülpicherinnen und Zülpicher, die sich in diesem Jahr corona-konform an der Aktion beteiligt haben“, so Hürtgen weiter. Sein Dank gilt insbesondere auch Frau Schauer, Frau Hansen und Herrn Müsch von der Stadtverwaltung Zülpich, die den Termin maßgeblich organisiert und vorbereitet haben.

Ausgestattet mit Handschuhen, Müllzangen, Warnwesten und Abfallsäcken sammelten die Helferinnen und Helfer in der Kernstadt und in vielen Zülpicher Ortschaften Müll und Unrat ein.

Corona-bedingt musste das gemeinsame Abschlusstreffen am Baubetriebshof, zu dem Bürgermeister Ulf Hürtgen alle fleißigen Müllsammlerinnen und -sammler bei der Premiere vor zwei Jahren eingeladen hatte, leider ausfallen.



Mehr als 70 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich an der Aktion „Frühjahrsputz“ in Zülpich.

Foto: Stadt Zülpich/ TuS Zülpich

Fiege-Logistikzentrum nach nur 11 Monaten Bauzeit fast fertiggestellt

- 54.000 Quadratmeter Logistik- und Dienstleistungsfläche am neuen Multi-User-Standort in Zülpich
- Fünf Units mit zwei vorgesetzten Bürobauten und Pförtnerhaus sind nahezu fertiggestellt

Vom aktuellen Baufortschritt des Fiege-Logistikzentrums haben sich Bürgermeister Ulf Hürtgen und Beigeordneter Ottmar Voigt vor Ort persönlich ein Bild gemacht. Nach nicht einmal einem Jahr Bauzeit steht das 54.000 Quadratmeter große Logistikzentrum mittlerweile nahezu komplett im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Römerallee“ in Zülpich. Lediglich abschließende Arbeiten im Innen- und Außenbereich müssen bis Ende Juni noch fertiggestellt werden. Mehr als 736 Tonnen Stahl und 16.000 Kubikmeter Beton wurden verbaut. Außerdem werden im direkten Umfeld der Halle 135 Bäume und fast 2.500 Sträucher gepflanzt.

„Es ist mehr als beeindruckend zu sehen, wie schnell das Fiege-Logistikzentrum Form und Gestalt angenommen hat und dass bereits in wenigen Monaten, mit der Fertigstellung des Ansiedlungsvorhabens am Wirtschaftsstandort Zülpich, mindestens 250 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.“, sagt Bürgermeister Ulf Hürtgen.

An der gemeinsamen Baustellenbesichtigung nahmen neben Hürtgen und Voigt auch der neue Niederlassungsleiter, Thomas Fahnert, und Fiege Real Estate Managerin Birgit Wilde teil. Fahnert ist zuständig für den späteren, reibungslosen Ablauf im Logistikzentrum am Standort Zülpich. „Ich freue mich sehr auf die

Herausforderungen, die mich hier erwarten werden und über so viel Unterstützung seitens der Stadtverwaltung Zülpich“, so Fahnert.

Neben den Kernbranchen Fashionlogistik, Industrie, Konsumgüter, Reifenlogistik, Medienlogistik und Online Retail, entwickelt Fiege seit 25 Jahren auch für die Kernbranche Medizintechnik-, Pharma- und Krankenhaus-Logistik individuelle Kundenlösungen an zahlreichen Standorten in Europa. Der Logistikdienstleister versorgt schon jetzt viele Kliniken und Krankenhausgruppen in ganz Deutschland. Im Zuge der Corona-Krise hat Fiege ein Notfalllager-Konzept entwickelt. Ziel ist es, die Bestände kritischer Güter unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften strategisch zu verteilen und Lieferketten sicherzustellen. Vom neuen Logistikstandort Zülpich aus wird Fiege europaweit Gesundheitseinrichtungen jedweder Art mit den Produkten verschiedener Kunden aus dem Pharmabereich versorgen.



Bürgermeister Ulf Hürtgen und Beigeordneter Ottmar Voigt zeigten sich begeistert vom neuen Fiege-Logistikzentrum und waren von den Ausmaßen der Lagerhallen sichtlich beeindruckt. Das Foto zeigt (v. l. n. r.) Beigeordneten Ottmar Voigt, Bürgermeister Ulf Hürtgen, Niederlassungsleiter Thomas Fahnert und Real Estate Managerin Birgit Wilde.

Foto: Stadt Zülpich/ Julia Schneider



Luftbildaufnahme des neuen Fiege-Logistikzentrums im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Römerallee“ in Zülpich.

Foto: Stadt Zülpich/ Torsten Beulen

Taxi Biertz

... mit uns überall hin!

Euskirchen
(0 22 51)

Mechernich
(0 24 43)

Zülpich
(0 22 52)



KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

Gewerbegebiet „An der Römerallee“ – Bestandspflegetermin bei der Firma C.T.S

Die bislang in Kall ansässige Firma C.T.S. (Carpet Tiles Service) konnte von der Stadt Zülpich Ende 2018 im Gewerbegebiet „An der Römerallee“ (Am Meilenstein 11) angesiedelt werden. Hier hat das Unternehmen auf einer 400 qm großen Gewerbefläche ein modernes Verwaltungs- und Lagergebäude errichtet.

Die Firma C.T.S. hat sich in den Bereichen Veranstaltungen und Messebau auf die Einbringung hochwertiger Bodenbeläge (insbesondere Mehrwegteppichfliesen und Einwegware in Rollenform) spezialisiert und ist damit sowohl deutschlandweit als auch international an allen großen Messestandorten vertreten.

Bürgermeister Ulf Hürtgen und Beigeordneter Ottmar Voigt nutzten im Rahmen ihrer regelmäßigen Bestandspflegetermine die Gelegenheit zu einem Austausch mit der Geschäftsführung.

Die drei Geschäftsführer der Firma C.T.S., Jürgen Peter Berndt, Gregor Zebik und Eugen Zokol, freuten sich sehr über den Besuch aus dem Rathaus und über die Möglichkeit, Ihr Unternehmen, das bereits seit 2008 existiert und rund 40 Mitarbeiter beschäftigt, vorzustellen.

Für die Firma C.T.S. ist Zülpich der ideale Standort. Mit der Möglichkeit, große Lagerflächen zu nutzen und aufgrund der Tatsache, über eine hervorragende Autobahnanbindung zu verfügen, konnte das Unternehmen weiter wachsen, wenn auch die pandemische Lage natürlich zuletzt Spuren hinterlassen hat.

Fokussiert auf Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit setzt die Firma C.T.S. bei ihrer Gebäudetechnik auf das Funktionsprinzip des Eis-Energiespeicher-Systems, um das Gebäude im Winter zu heizen und im Sommer zu kühlen. Das Besondere an diesem System: Ein Teil der Heizwärme stammt aus Eis, genauer gesagt aus der sogenannten Kristallisationsenergie. Diese wird frei, wenn Wasser zu Eis gefriert. In einem Eisspeicher wird dieser Wechsel des Aggregatzustandes während der Heizperiode durch den Wärmeentzug der Wärmepumpe herbeigeführt. Wird das Eis im Regenerationsbetrieb wieder aufgetaut, kann dieser Prozess beliebig oft wiederholt werden.



Die Geschäftsführer der Firma C.T.S. Jürgen Berndt (l.), Eugen Zokol (2. v. l.) und Gregor Zebik (r.) stellen den neuen Standort ihres Unternehmens im Zülpicher Gewerbe- und Industriegebiet „An der Römerallee“ Bürgermeister Ulf Hürtgen (2. v. r.) und Beigeordneten Ottmar Voigt (3. v. l.) vor.

Foto: Firma C.T.S.

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht
Zivilrecht
Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12
53909 Zülpich
RavanJuechems@t-online.de
(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04
Telefax: (0 22 52) 83 45 55
www.ravanjuechems.de

Lebenshilfe H.P.Z. gGmbH;

- Zentralverwaltung und Beratungszentrum nun am neuen Standort Aachener Straße 104 in Zülpich-Geich

Ende 2020 und damit pünktlich vor dem 50-jährigen Firmenjubiläum im Jahre 2021 hat die Lebenshilfe H.P.Z. (Heilpädagogisches Zentrum) gGmbH ihren neuen Sitz in Zülpich-Geich in Betrieb genommen.

Der gemeinnützigen Gesellschaft mbH stehen hier, insbesondere für ihre Zentralverwaltung und ihr Beratungszentrum, großzügige Büros sowie technisch bestens ausgestattete Seminarräume in einer Gesamtgröße von rd. 750 qm zur Verfügung.

Mit etwa 300 Mitarbeitern betreut die Lebenshilfe aktuell bis zu 600 Klienten und unterhält hierzu an 16 Standorten zahlreiche Einrichtungen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Rhein-Erft.

Das Leistungsspektrum der Gesellschaft deckt für Menschen mit Behinderung ein ganzheitliches Angebot im Kreislauf des Lebens vom Kind bis zum Senior ab.

Bürgermeister Ulf Hürtgen und Beigeordneter Ottmar Voigt nahmen die Einladung der Geschäftsführer Rolf K. Emmerich und Philipp Krosch sowie des Prokuristen Christian Pfaff (Pädagogische Bereichsleitung) gerne an und ließen sich über den neuen Standort, die umfangreichen Betreuungs- und Beratungsangebote sowie die kurz- und mittelfristig anstehenden Projekte informieren.



Amtsblatt-Termine 2021

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Amtsblätter:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Freitag , 25.06.2021	Samstag , 10.07.2021
Freitag , 23.07.2021	Samstag , 07.08.2021
Freitag , 20.08.2021	Samstag , 04.09.2021
Freitag , 01.10.2021	Samstag , 16.10.2021
Freitag , 29.10.2021	Samstag , 13.11.2021
Freitag , 26.11.2021	Samstag , 11.12.2021

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW

Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Ulf Hürtgen, ist wieder als stellvertretendes Mitglied in das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW und in den Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung gewählt worden. „Die Kommunen gewinnen in Nordrhein-Westfalen stetig an Bedeutung. Umso wichtiger ist es, Verantwortung zu übernehmen und die Interessen und politischen Standpunkte der kleineren und mittleren Städte, wie Zülpich, gegenüber der Landesregierung zu vertreten“, sagt Hürtgen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW ist der Verband der 396 Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich dafür ein, dass die Anliegen der Städte und Gemeinden bei der Gesetzgebung in NRW berücksichtigt werden. Dies betrifft alle Bereiche der Kommunalpolitik, zum Beispiel Sozialpolitik, Wirtschafts- und Verkehrspolitik, Umweltpolitik, Finanzpolitik sowie Schul- und Kulturpolitik.



Bürgermeister der Stadt Zülpich: Ulf Hürtgen

Foto: Torsten Beulen/ Stadt Zülpich



Sie suchen Hilfe?

Seit 2009 gibt es in Zülpich das Sonderkonto „Zülpich hält zusammen“. In Fällen bei denen die sozialen Systeme (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder andere gesetzliche Vorschriften) nicht greifen, kann die Notlage Hilfesuchender schnell und unbürokratisch beseitigt werden.

Die Hilfsmöglichkeiten sind vielfältig und reichen über Hilfen bei gesundheitlichen Problemen, Unterstützung im Alltag bis hin zu Hilfen bei familiären Problemen.

Die Auszahlung der Mittel aus diesem Sonderkonto erfolgt nach Bedarf und auf Antrag des Hilfesuchenden. Der Antrag auf Zuwendung ist formlos an die Stadt Zülpich zu stellen.

Eine zahlenmäßig kleine Kommission, die sich aus Vertretern der Kirchen, karitativer Verbände und der Leitung des Geschäftsbereichs Soziales zusammensetzt, entscheidet über die Mittelgewährung.

Sie möchten helfen?

Spenden Sie zugunsten des Sonderkontos „Zülpich hält zusammen“. Die Einzahlungen gelangen nicht in den städt. Haushalt. Die Gelder werden zinsbringend angelegt. Selbstverständlich erhalten Sie eine entsprechende Spendenquittung.

Und was am wichtigsten ist: Ihre Hilfe kommt direkt bei den Hilfesuchenden an.

Ärmel hoch

Aufruf zur „Bürgermeister-Blutspende“ des Roten Kreuzes am Dienstag, 6. Juli, 15.30 bis 20 Uhr im Forum Zülpich – Termin buchen, um Wartezeiten zu vermeiden

„Aus tiefster Überzeugung“, so Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen, sei er selbst seit Studententagen Blutspender. Als stellvertretender DRK-Ortsvereinsvorsitzender steht er jetzt Pate für die „Bürgermeister-Blutspende“ am Dienstag, 6. Juli, 15.30 bis 20 Uhr, im Forum der Stadt Zülpich in der Blayer Straße 20. „Unser Bürgermeister ruft zur gemeinsamen Blutspende in Corona-Zeiten auf – denn in der Pandemie wird in etwa genauso viel Blut gebraucht, wie vorher“, betont Rotkreuz-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen.

Erfreulicherweise habe man bisher nur positive Erfahrungen bei der Blutspende in Corona-Zeiten gemacht: „Alle Blutspender sind sehr diszipliniert, was die Abstands- und Hygieneregeln angeht. Die Leute wollen in der Pandemie helfen“, erzählt der DRK-Ortsvereinsvorsitzende Lothar Henrich.

Um die Hygieneregeln einzuhalten, werden die Personalien zunächst im eigens aufgebauten Zelt vor dem Forum aufgenommen. Den Fragebogen füllen die Blutspender da aus, wo früher die Essensausgabe war. Im Anschluss an die Blutspende erhalten die Spender ein leckeres Lunchpaket – als Ersatz für das gesellige kalt-warme Buffet, das derzeit leider nicht stattfinden kann. Auch Begleitpersonen dürfen aktuell nicht bei der Blutspende dabei sein.

Um Wartezeiten zu vermeiden rät Thomas Heinen, vorab online einen Termin zu buchen. Diesen Service gab es auch vor Corona schon, jetzt ist er natürlich noch sinnvoller. Terminbuchungen können online über die Seite www.blutspendendienst-west.de/blutspendetermine unter dem Stichwort „Zülpich“ vorgenommen werden.

Blut spenden kann jeder ab 18 Jahren, der sich gesund fühlt. Bei der ersten Blutspende sollte man nicht älter als 67 Jahre alt sein. Männer dürfen sechs Mal und Frauen vier Mal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden müssen knapp zwei Monate liegen. Fragen zur Blutspende beantwortet auch die kostenfreie Hotline unter Telefon 0800-1194911.

„Blut geleckt“

Bürgermeister Ulf Hürtgen will am 6. Juli natürlich auch selbst die Ärmel hochkrepeln. „Als ich zum ersten Mal Blut gespendet habe, habe ich sprichwörtlich »Blut geleckt« und bin seitdem dabei geblieben“, erzählt er mit einem Augenzwinkern.

Bis zum Blutspendetermin wolle er noch kräftig die Werbetrommel rühren, zum Beispiel in Stadtrat und Verwaltung, um möglichst viele Blutspender zu motivieren und die Zülpicher Rotkreuzler bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Ulf Hürtgen: „Ich schätze die Arbeit der Rotkreuzler hier vor Ort sehr – wir haben einen lebendigen, toll aufgestellten Ortsverein in Zülpich.“

pp/Agentur ProfiPress



Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen (Mitte) ruft zusammen mit Rotkreuz-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen (links) und dem DRK-Ortsvereinsvorsitzenden Lothar Henrich (rechts) zur gemeinsamen Blutspende in Corona-Zeiten auf.
Foto: Steffi Tucholke/pp/Agentur ProfiPress

Mit der Sammelbüchse unterwegs

Rotkreuzler starten ab Juli mit der Straßensammlung im Stadtgebiet Zülpich – Geldspenden zugunsten der Jugendarbeit im Rotkreuz-Ortsverein Zülpich

Am Donnerstag, 1. Juli beginnt in Zülpich die diesjährige Straßensammlung des Rotkreuz-Ortsverbandes. Bis etwa Anfang November wollen die Rotkreuzler im Stadtgebiet mit der Sammelbüchse von Haus zu Haus ziehen, um Geldspenden zu sammeln, die in diesem Jahr der Jugendarbeit zugute kommen sollen.

„Die Kinder und Jugendlichen bringen die größten Opfer in der Corona-Pandemie“, sagt der DRK-Ortsvereinsvorsitzende Lothar Henrich. Mit den Geldspenden wolle

man die Gemeinschaft der jungen Menschen beim Roten Kreuz in der Stadt Zülpich fördern, noch mehr Spiel und Spaß für die jungen Mitglieder ermöglichen. Denn: „Aufgrund der Corona-Pandemie sind in unseren Jugendgruppen mit der Zeit einige Mitglieder weggefallen – diese Gruppen möchten wir wieder aufbauen“, erklärt DRK-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen.

Unterstützt wird das Rote Kreuz in Zülpich auch von Bürgermeister Ulf Hürtgen, der auch stellvertretender DRK-Ortsvereinsvorsitzender ist und sich ebenfalls an der Straßensammlung beteiligen möchte. „Wir vom Rotkreuz-Vorstand sammeln natürlich fleißig, zum Beispiel in Einkaufsstrassen und in den Industriebetrieben“, so Bürgermeister Hürtgen.

Als dreifacher Familienvater, der beruflich auch schon in seiner Zeit als Beigeordneter für den Bereich rund um Kinder und Jugendliche zuständig war, ist die Unterstützung der Jugendarbeit ein wichtiges Anliegen: „Es ist wichtig, dass wir auch in Corona-Zeiten die Bindung in den Vereinen halten können.“

Ab dem 1. Juli sind die Rotkreuzler im Zülpicher Stadtgebiet mit den Sammelbüchsen unterwegs. Sie können sich mit einem Dienstausweis ausweisen, dessen Echtheit im Zweifel über die dort vermerkte Telefonnummer überprüft werden kann.



Ab Juli mit der Sammelbüchse im Zülpicher Stadtgebiet unterwegs: DRK-Ortsvereinsvorsitzender Lotbar Henrich, Bürgermeister und stellvertretender DRK-Ortsvereinsvorsitzender Ulf Hürtgen sowie DRK-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen (v. l.). Foto: Steffi Tucholke/pp/Agentur ProfiPress

Wandern und Radfahren rund um Zülpich – Zwischen Wiesen, Weiden und unbekannten Weitblicken:

Unterwegs auf dem kurzweiligen Rotbach-Wanderweg in Schwerfen

Unser Wandertipp für Juni: Rotbach-Wanderweg in Schwerfen

Daten und Fakten: 3 km lang, Gehzeit: ca. 1 Stunde

Gelbmarkierte Holzpfähle weisen den naturnahen Weg oberhalb des Rotbachtals in Schwerfen. Am Wegesrand: Wildkräuter- und Streuobstwiesen sowie blühende Hänge. Einmalige Panoramablicke, verschiedene Rastmöglichkeiten und informative Tafeln zur Flora und Fauna im Rotbachtal machen diesen Wanderweg zu einer entspannten und interessanten Tour im Südwesten von Schwerfen. Der etwa 3 km lange Rundweg startet am Parkplatz der Schützenhalle in Schwerfen, führt dann Richtung Westen bergan bis zu einer T-Kreuzung mit einer Bank. Hält der Wanderer sich hier links kann er den gelb markierten Pfählen folgen, gelangt über den Rabenberg und durch die Felder zurück zum Ausgangspunkt.

Startpunkt: Parkplatz an der Schützenhalle Schwerfen (Am Schützenhaus, 53909 Zülpich)

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen Wanderschuhe und wetterfeste Kleidung. Das Parken an der Schützenhalle in Schwerfen ist kostenfrei. Laden Sie sich die kostenlose App „komoot“ auf Ihr Smartphone und verlängern Sie diese Wanderung nach Lust und Laune mit Hilfe der hinterlegten GPS-Daten.

Weitere Informationen und zahlreiche andere interessante Wanderrouen in und um Zülpich finden Sie auf der städtischen Webseite unter www.zuelpich.de sowie unter www.wanderwelt-nordeifel.de.



Atemberaubende Ausblicke, hier in das Rotbachtal, auf dem Rotbach-Wanderweg in Schwerfen.

Foto: Stadt Zülpich /Julia Schneider

Professionelle Beseitigung aller Kanal- und Rohrverstopfungen mit moderner Technik!

Wir kümmern uns auch um Ihren **Sch...!!!**



Rufen Sie uns an:

022 52 / 834 173

Am Wehr 4 • 53909 Zülpich • info@biertz-zuelpich.de

www.biertz-zuelpich.de



Das Standesamt informiert



Auch in diesem und dem kommenden Jahr bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

26. Juni 2021 / 31. Juli 2021 / 28. August 2021 / 30. Oktober 2021 / 27. November 2021 / 18. Dezember 2021

22. Januar 2022 / 19. Februar 2022 / 19. März 2022 / 30. April 2022 / 21. Mai 2022
25. Juni 2022 / 23. Juli 2022 / 27. August 2022 / 24. September 2022
22. Oktober 2022 / 19. November 2022 / 17. Dezember 2022

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstageschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v. g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223, Frau Erkelenz 02252/52-225 oder Herr Schmitz Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

4.500 Rosen aus eigener Baumschule

Wir bieten Ihnen Rosen in einer überwältigenden Vielfalt "Rosen in 40 Sorten"

GartenBaumschule Schmitz
Baumschulweg 7
53909 Zülpich-Ülpenich
www.baumschule-schmitz.de

Unsere Rose von Zülpich

"Rose de Tolbiac"

**GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE
KLAUS UND GISELA OLSZEWSKI
IN ZÜLPICH-HOVEN**



Am Samstag, 22. Mai 2021, feierten die Eheleute Klaus und Gisela Olszewski, wohnhaft Nidegger Straße 128, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit. Da coronabedingt keine Feierlichkeiten stattfinden konnten, überreichte Ortsvorsteher Reimund Wallraff im Namen des Bürgermeisters die Glückwünsche der Stadt Zülpich an der Haustür.

Wir wünschen dem Jubelpaar auch weiterhin gute Gesundheit und eine schöne gemeinsame Zeit!

Foto: Reimund Wallraff

**GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE
PETER UND IRENE SALASTOWITZ
IN ZÜLPICH-HOVEN**

Am Samstag, 12. Juni 2021, feiern die Eheleute Peter und Irene Salastowitz, wohnhaft in Hoven, Neuer Weg 15, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

**GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE
WILLIBERT UND
BRIGITTA ANNA TOLLMANN
IN ZÜLPICH**

Am Samstag, 19. Juni 2021, feiern die Eheleute Willibert und Brigitta Anna Tollmann, wohnhaft Nidegger Straße 11, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

SCHULEN



Katholische Grundschule

Ülpenich

Fit für den Straßenverkehr

Die Kreisverkehrswacht Euskirchen übergibt neue Unterstützungsmaterialien für den Verkehrsunterricht an die KGS Ülpenich



Bereits seit vielen Jahren arbeiten die Schülerinnen und Schüler, zahlreiche Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer und die Vertreter der Kreisverkehrswacht gemeinsam und mit viel Einsatz daran, die Kinder beim Erlernen des richtigen und sicheren Verhaltens im Straßenverkehr bestmöglich zu unterstützen. Sogar

in diesem besonderen Schuljahr wurde das Bustraining angeboten und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen die Radfahr Ausbildung für die Viertklässler durchgeführt.

Um die Entwicklung des richtigen Verhaltens im Straßenverkehr von Anfang an auch mit unfallprophylaktischen Maßnahmen zu unterstützen, wurden nun weitere Materialien für den Unterricht angeschafft und durch Polizeioberkommissarin Weber und Polizeioberkommissar Rühl übergeben. Verkehrsschilder für einen Übungsparcours, eine große Tasche mit Materialien zur spielerischen Vorbereitung auf die Radfahrprüfung sowie zahlreiche CDs und Liederhefte warten nun auf ihren baldigen Einsatz. Die Kosten übernahmen die Verkehrswacht für den Kreis Euskirchen und der Förderverein der KGS Ülpnich.

Wir danken für die großartige Unterstützung von Verkehrswacht und Förderverein und freuen uns darauf, die Kinder im kommenden Schuljahr mit Hilfe der neuen Materialien noch besser und gezielter auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs vorbereiten zu können.

Kiga "Springmäuse"



Sinzenich

Im Wonnemonat Mai scheint (vielleicht) die Sonne öfter und die Tage werden länger. Wir sind gerne draußen und freuen uns auf das Spielen im Freien. Es ist eine alte Tradition, dass man am 1. Mai den Menschen, die man liebt, einen Maibaum aufstellt.

KINDERGÄRTEN

Gemeinsam statt Einsam

Unter diesem Motto haben wir gemeinsam mit unseren Kindern, Eltern und der Kita-Nachbarschaft den Zaun geschmückt!

Alle Familien des Familienzentrums Kita „Blayer Straße“ haben ein Ausmalbild erhalten, welche sie gestalten und mit Wünschen oder schönen Gedanken versehen können. Um den Zaun so bunt und vielfältig wie möglich zu gestalten, haben die Kita-Kinder bei einem Spaziergang noch Post an die umliegenden Nachbarn verteilt. In der Post befand sich ein kleiner Brief und blumige Ausmalbilder. Diese Bilder konnten dann in der Kita abgegeben werden und wurden laminiert an den Zaun gehangen.



Es sieht so toll aus, dass es jedem der daran vorbei geht ein kleines Lächeln ins Gesicht zaubert!

Wenn auch Sie mal einen kleinen Spaziergang durch Zülpich machen, kommen Sie doch gerne am Familienzentrum „Blayer Straße“ vorbei und erfreuen sich an den schönen Ausmalbildern.

Auf diesem Weg möchten wir uns auch bei allen Kindern, Eltern und Nachbarn für die bunt ausgemalten Bilder ganz bedanken. Danke!

Blieben Sie gesund!

Familienzentrum Kita „Blayer Straße“

Rundum Fit im Kindergarten Nemmenich



Gemeinsam haben sich die Erzieherinnen und Kinder des Kindergarten Nemmenich überlegt, wie man sich, gerade in Zeiten von Corona, fit und gesund halten kann. Seitdem findet jeden Mittwoch der Gesund und Fit Tag statt. An diesem Tag dreht sich also alles um Gesundheit und Fitness. Neben einem gesunden Frühstück, bei dem vielfältige und saisonale Lebensmittel angeboten werden, findet auch regelmäßig eine Stille Stunde statt bei der die Kinder sich durch Entspannungsübungen, Kinderyoga und Phantasiereisen entspannen und Ruhe finden können. Zum Abschluss des Vormittages starten alle zu einem ausgedehnten Spaziergang durch Wiesen und Felder, bei dem es neben jeder Menge frische Luft auch vieles zu bestaunen und entdecken gibt.

Angelehnt an dem Klima Jahresprojekt wurde neben diesem Gesund und Fit Tag auch ein Führerschein absolviert, mit dem man das Außengelände selbstständig in Kleingruppen nutzen darf. Darauf sind die Kinder besonders stolz.



Wie haben den - Schönsten - in Sinzenich bekommen. Vielen lieben Dank dafür! Der Mai ist der Monat der „Liebe“ und des „Danke“ sagen.

Man zeigt den Menschen, die einem besonders wichtig sind, wie lieb man sie hat und wie dankbar man ist, sie an seiner Seite zu haben.

So bedankten sich die Kindergartenkinder mit einem tollen Herzbild aus Knöpfen bei ihren Mamis und einem schönen Blumenbild bei ihren Papis dafür, dass sie sich das ganze Jahr so liebevoll um sie kümmern.

Und wir... Ja, wir sagen „Danke“, dass wir seit dem 06.05.21 wieder alle Kinder im Kindergarten begrüßen dürfen. Es ist so schön, dass unser Haus, in dieser für uns alle schwierigen Zeit, endlich wieder lebendig wird.



Ein besonderes „Dankeschön“ gilt unseren Eltern und dem Elternbeirat für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die Wertschätzung unserer Arbeit.

Von 

Ihr/ Euer Springmausteam

Es dauert nicht mehr lange.....

und dann gehen wir in die Schule. Wir das sind die 15 Vorschulkinder aus dem Ülpener Kindergarten.

Unsere Erzieher/innen versuchen uns, trotz Corona, so einiges zu bieten. Im Kindergarten feiern wir noch, unter Coronabedingungen unser Ranzenfest und unser Abschlussfest.



Gefördert von:



Im Mai haben wir die Patenschaft für 100qm Wildblumenwiese von Markus Kurth übernommen. So können wir ein wenig zum Umweltschutz beitragen. Bei schönen Wetter machen wir uns auf den Weg und beobachten dort die verschiedenen Insekten und lernen Wildblumen kennen.

Wenn wir Glück haben können wir uns mit Hilfe der Kreissparkasse ein neues Gartenhäuschen für unsere Sandsachen kaufen. Das „Alte“ gibt so langsam seinen Geist auf.

Im nächsten Kindergartenjahr bekommen alle Kinder umsonst Frischmilch und Joghurt. Möglich wurde das durch eine Bewerbung beim EU-Schulmilchprogramm NRW.

Wir haben uns auch für den Kitapreis 2022 beworben. Die Spannung ist ziemlich groß, ob wir dort Chancen haben. Es wäre einfach toll. Mit den tollen Preisen könnten wir uns so manchen Traum erfüllen.

Ihr seht, bei uns ist so allerhand los. Es wird nie langweilig.

Wir wünschen Euch allen, dass Ihr gesund bleibt, Corona bald im Griff ist und dass wir einen tollen Sommer bekommen.

Die Kinder und das Team aus dem Kindergarten Ülpenerich.



Tierischer Besuch in der RappelZappel

In der KITA RappelZappel waren in den letzten Wochen verschiedene Kleintiere und Insekten zu Besuch und das Thema „Tiere“ allgegenwärtig.

Die Kinder haben im Rahmen einer Kinderkonferenz demokratisch entschieden, dass sie mehr über das Thema „Tiere“ erfahren möchten. Kurz darauf wurde das Thema kindgerecht in Form verschiedener pädagogischer Angebote aufgegriffen. Beispielsweise wurde das Außengelände mit Lupen untersucht, Bildungsinseln mit Larven und Regenwürmern angelegt sowie ein Schmetterlingsgarten innerhalb der Gruppen.

Neben unseren Insekten besuchten uns auch zwei Blutegel. Diese konnten täglich von den Kindern beobachtet werden und es wurde sich angeregt über die Lebenswelt ausgetauscht.



Nachdem die Blutegel ausgezogen waren, zogen bei uns die Raupen des Distelfalters ein. Diese wohnten zunächst in einem Behältnis mit Luftlöchern und Futter. Täglich konnten die Kinder das Wachstum der Raupen beobachten und die Veränderung an ihnen sehen.

Jeden Tag wurde geschaut, ob die Raupen sich, wie ein „J“ an den Deckel hängen und anfangen sich zu verpuppen und ein Gespinstpolster anlegen. Schon bald konnten wir die ersten Puppen entdecken und die Raupen wurden in ein größeres zu Hause gesetzt, in dem sie in Ruhe schlüpfen konnten.

Als es endlich so weit war und die ersten Schmetterlinge umherflogen, wurden sie nach einer kurzen Beobachtungszeit in die Natur frei gelassen. Das war ein ganz besonderes Erlebnis für die Kinder. Alle Beteiligten hatten riesigen Spaß und werden diesen Tag so schnell nicht mehr vergessen.

Ein großes Dankeschön geht hier an unseren Elternbeirat, der es den Kindern ermöglicht hat, durch das Mitbringen und die Spende, diese Tiere näher kennenzulernen!

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

es war ein leider verregneter Auftakt und dennoch ein sehr positives Signal: Das STRANDKULTUR-Konzert der „Eifelperlen“ am 21. Mai war die erste Veranstaltung im Seepark seit dem Drachenfest im vorigen Oktober. Auch unser Flying Fox-Park und die Adventure-Golf-Anlage konnten mittlerweile wieder öffnen.

Es ist jedoch weiterhin Vorsicht geboten, denn die Pandemie ist noch nicht überstanden und die frisch gewonnen Freiheiten stehen auf tönernen Füßen. Deshalb hat der Förderverein Gartenschauпарк Zülpich auch die für den 13. Juni geplante Fahrradtour „Ortschaften op jöck“ abgesagt.

Wir freuen uns dennoch, dass die (neue) Normalität allmählich zurückkehrt. Vielleicht haben Sie ja Lust, diese an einem schönen Sommertag an unserem weitläufigen Sandstrand zu genießen. Oder bei einem Snack oder Getränk im Corona-konform entzerrten Außenbereich unserer Parkgastonomie „Strandbud“! Denn auch diesen konnten wir mittlerweile wieder öffnen.

Wir freuen uns auf Sie!
Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

www.seepark-zuelpich.de

Juni 2021

Sommer, Sonne, Sand und Strandkultur im Seepark Zülpich



„Sommer, Sonne, Sand und See“ heißt es ab sofort wieder im Seepark. Nicht nur, weil unsere Badestelle wieder geöffnet ist, sondern auch weil unsere beliebte **STRANDKULTUR**-Reihe wieder begonnen hat. Am Freitag, **18. Juni** freuen wir uns ab 18 Uhr auf Rock- und Popmusik der 70er, 80er und 90er mit dem Duo „**SchoHnzeit**“. Und am Sonntag, **27. Juni** gibt's dann ab 15 Uhr erstmals eine Kinder-STRANDKULTUR. „**Fug & Janina**“, unter anderem bekannt aus der **Sendung mit**

der Maus und „**Wissen macht AH!**“, präsentieren kleine Geschichten rund um das Thema Sommer/Urlaub/Strand und selbstkomponierte Lieder zum Mitsingen, mitmachen und mittanzen - alles natürlich Corona-konform.

Über die aktuellen Corona-Auflagen, die zum Besuch der Veranstaltungen zu beachten sind sowie über weitere STRANDKULTUR-Termine können Sie sich auf unserer Internetseite informieren: www.seepark-zuelpich.de

Tag des Wassersports: Spiel und Spaß am und im Wasser



Spiel und Spaß am und im Wasser verspricht der „**Tag des Wassersports**“ am Sonntag, **04. Juli**. In Kooperation mit Zülpicher (Wasser)-Sportvereinen wird im Seepark ein abwechslungsreiches **Schnupper- und Informationsprogramm** für Jung und Alt geboten. Dazu gibt's entspannte **Strandatmosphäre** mit chilliger Musik und leckeren Cocktails. Die Durchführung der Veranstaltung steht unter dem Vorbehalt, dass sie unter den aktuell geltenden Corona-Regeln stattfinden darf.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich.
Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310.
USt-ID: I1209571 | 0807571001

Römerthermen Zülpich

Museum der Badekultur

Liebe Besucher*innen,

nach der langen Zeit des Lockdowns freuen wir uns sehr, dass wir Sie wieder in den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur begrüßen dürfen!

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie bitten wir Sie, sich auf unserer Homepage oder unseren Social-Media-Kanälen über die aktuellen Voraussetzungen für einen Besuch in unserem Museum zu informieren.

Unter Vorbehalt der Entwicklung der Corona-Pandemie finden folgende Veranstaltungen statt:

20.06.2021, 11–18 Uhr	Kindertag
25.06.2021, 19 Uhr	Kino, Klassiker der Filmgeschichte
27.06.2021, 11–18 Uhr	Zu Gast in der eigenen Heimat
02.07.2021, 20 Uhr	Deutsche Lieder von und mit Engelbert Nowak
04.07.2021, 15 Uhr	Führung durch die Sonderausstellung: „Kinder, Kinder! Vom Badefrust zur Badelust?“

Bitte Informieren Sie sich über Details zu den einzelnen Veranstaltungen auf unserer Homepage www.roemerthermen-zuelpich.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen! Bleiben Sie gesund! Ihr Museumsteam

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgebereich
Zülpich
Gemeinsam Glauben leben.

Gottesdienste an den Wochenenden

vom 12.06.2021 bis 04.07.2021 im Sendungsraum Zülpich

Samstag, 12. Juni

09.00 Uhr	Juntersdorf	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 13. Juni

08.00 Uhr	Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr	Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 19. Juni

09.00 Uhr	Nemmenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 20. Juni

08.00 Uhr	Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr	Zülpich u. Niederelvenich	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 26. Juni

09.00 Uhr	Dürscheven	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 27. Juni

08.00 Uhr	Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr	Zülpich u. Niederelvenich u. Nemmenich (Schützenplatz)	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Zülpich u. Füssenich	Hl. Messe

Samstag, 3. Juli

17.00 Uhr	Zülpich u. Wollersheim	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 4. Juli

08.00 Uhr	Zülpich	Hl. Messe
09.30 Uhr	Zülpich u. Niederelvenich u. Bessenich (Schützenplatz)	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Die weiteren Gottesdienste an den Werktagen und zu Fronleichnam entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen oder unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de



LEGION MARIENS

Regia Immaculata Köln
PRÄSIDIUM ZÜLPICH

Freundliche Einladung zur

541. Monatswallfahrt zu unserer Lieben Frau von der
Immerwährenden Hilfe in der Pfarrkirche St. Peter, Zülpich

Sonntag, den 13. Juni 2021

18.00 Uhr Beichtgelegenheit

18.00 Uhr Glorreicher Rosenkranz

18.30 Uhr Heilige Messe

Geistlicher Leiter: Kaplan Antanas Karciauskas, Zülpich

Gebetsanliegen des Papstes für den Monat Juni 2021

Beten wir für die jungen Menschen, die sich mit Unterstützung einer christlichen Gemeinschaft auf die Ehe vorbereiten. Sie mögen wachsen in Liebe durch Großherzigkeit, Treue und Geduld.

Wir beten bei der 541. Monatswallfahrt für die Hauptanliegen:

1. Um Festigung im Glauben
2. Um Geistliche Berufe
3. Um Erneuerung der Kirche
4. Um Frieden in der Welt
5. Um ein christliches Europa

Es laden herzlich ein: Die Gruppen der Legion Mariens, die
Pfarrgemeinde St. Christophorus, Zülpich-Bessenich

Anschrift: Diakon Hubert Gatzweiler, 53909 Zülpich, Kölnstr. 71, Tel.: 02522-94240



EVANGELISCHE
CHRISTUS-
KIRCHENGEMEINDE
ZÜLPICH

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

Alle Gottesdienste werden im Livestream auf unserem Youtube-Kanal „Evangelische Christuskirche Zülpich“ übertragen. Etwas zeitversetzt können Sie die Gottesdienste auch auf unserer Website www.ev-christuskirche-zuelpich.de mitfeiern.

Gottesdienste der Evangelischen Christuskirche Zülpich

13.06. Gottesdienst, 10 Uhr

20.06. Gottesdienst, 10 Uhr

27.06. Gottesdienst im Grünen, 10 Uhr

03.07. Konfirmation, 14 Uhr

04.07. Konfirmation, 10 Uhr

11.07. Gottesdienst, 10 Uhr

18.07. Gottesdienst, 10 Uhr

Ev. Öffentl. Bücherei, Frankengraben 41, Tel. 02252/ 8365444

Di. 14.30-16.30 Uhr und Do. 15.30-19.00 Uhr

Sie können immer über <https://www.eopac.net/BGX710002/> nach Büchern suchen, diese vorbestellen und dienstags und freitags 9 - 12 Uhr im Gemeindebüro abholen.

Zu allen Gruppen und Kreise finden Sie aktuelle Informationen unter www.ev-christuskirche-zuelpich.de.

Die Konfirmanden der Evang. Christuskirchengemeinde

Konfirmation Samstag, den 03. Juli 2021

Paul Ackermann aus Ülpnich,

Felizian Borger aus Hoven,

Arne Dappert aus Nemmenich,

Robert Eisner aus Zülpich,

Gerrit Goertz aus Nemmenich,

Teetje Hasselder aus Bürvenich,

Emmi Reinfeld aus Zülpich

Konfirmation Sonntag, den 04. Juli 2021

Janis Kämmerling aus Vettweiß,

Merle Kebbe aus Eppenich,

Marie-Cathrin Laubach aus Zülpich,

Noah Pastoors aus Zülpich,

Mira Schmitz aus Sievernich,

Alisa Straub aus Nemmenich,



**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTE BESTATTER

**BERATEN UND BETREUEN -
HELFFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60
www.bestattungshaus-sievernich.de

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

Die Bestatter mit Familientradition seit
über 100 Jahren.

E. Ernst GmbH

Kommern - Wingert 27-29

022443 - 99990

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nideggener Straße 3a

02252 - 950183

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

**Ihr Partner für
Trauerdrucksachen,
Traueranzeigen und
Beschriftung von Grabkreuzen**

Wir beraten Sie gerne.

- Trauerkarten
- Trauerhüllen
- Danksagungskarten
- Traueranzeigen
- Kärtchen für Beerdigungscafé
- Beschriftung von Grabkreuzen

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

VEREINSMITTEILUNGEN



Wir bedanken uns herzlich bei Kaplan Dhason sowie bei allen helfenden Händen für die Vorbereitung und Durchführung der Heiligen Messe.

Natürlich hoffen wir, dass sich der derzeit positive Trend fortsetzt und wir im kommenden Jahr wieder ein traditionelles Schützenfest in Rövenich feiern können.

Bleiben Sie gesund

Mit freundlichem Schützengruß

St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich

Schützenfest 2021 in Rövenich

Das diesjährige Schützenfest der St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich musste aufgrund der Corona-Pandemie leider ebenfalls wieder ausfallen. Nachdem wir im vergangenen Jahr bereits auf das bestens vorbereitete Bezirksschützenfest in Rövenich verzichten mussten, konnten wir in diesem Jahr zumindest einen „Gottesdienst auf Abstand“ feiern.



Unser Präses Kaplan Ronald Dhason zelebrierte die aus Platzgründen im Freien durchgeführte Heilige Messe. Daran anschließend trafen wir uns am Ehrenmal, um der Verstorbenen zu gedenken. Aus Tradition legten wir hierzu am Ehrenmal einen Kranz sowie am Soldatengrab auf dem Friedhof eine Schale nieder.

IHR TRAUMBAD ZUM KOMPLETTPREIS!

Demontage + Entsorgung + Badausstattung
+ Fliesen + Installation + Renovierung =
EIN ANSPRECHPARTNER:
02252 / 834173

Bieritz

- Beratung · Planung · Ausführung
- Sanitär · Badsanierung · Seniorenbäder
- Kundendienst · Wartung · Notdienst
- Gasbrennwert · Ölheizkessel
- Heizung · Solar
- Rohr- und Abflussreinigung

FLIESEN - PLATTEN - MOSAIK

Creative Design Team

BARRIEREFREIE BÄDER SENIORENGERECHT

Info@biertz-zuelpich.de
www.biertz-zuelpich.de

Info@creativdesignteam.de
www.creativdesignteam.de

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-berg-sch.de. E-Mail: info@porschen-berg-sch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.600 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Medien · Design · Web



PORSCHEN & BERGSCH

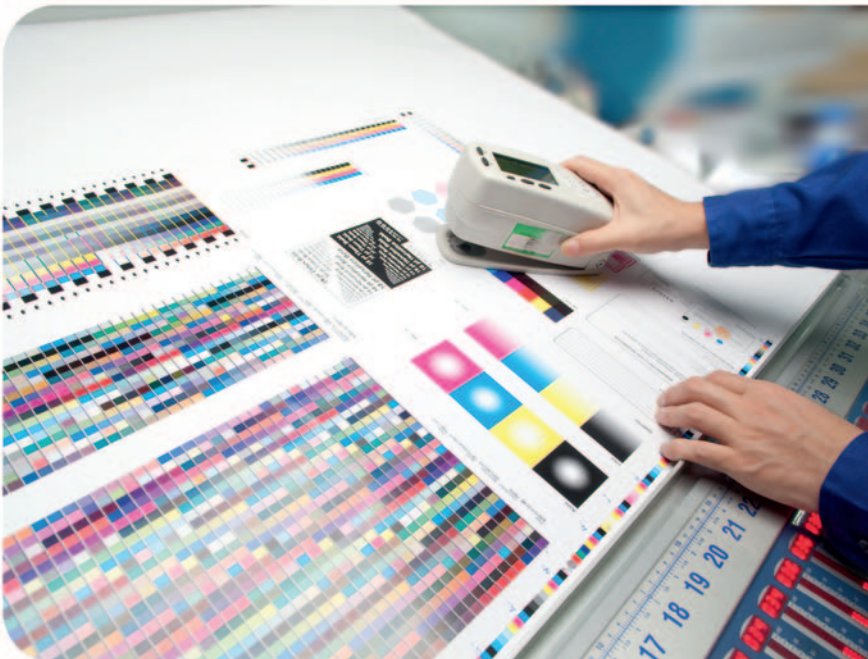
MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Full-Service von A-Z

- Corporate Design
- Marketing
- Grafik-Design
- Webhosting
- Webdesign / CMS
- Datenschutz (DSGVO)

Mit Kreativität zum Erfolg.

Druck · Verlag · Lettershop



- Offset- / Digitaldruck
- Großformatdruck
- Druckveredelung
- Amtsblätter
- Magazine für Verein und Gewerbe
- Bücher
- Mailings
- Personalisierung
- Kuvertierung

Druck weitergedacht.

Werbetechnik · Werbemittel



- Beschriftung / Folierung für Kfz, Schaufenster, Messe...
- Schilder / Banner
- Textildruck / -stick
- Kunden- und Firmenpräsentate
- Streuartikel
- Markenartikel

Begeisternde Präsenz.

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus

M. BORCHERT

GmbH

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich
10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

**kostenloser Hol- und
Bringservice**

Tel: 0 22 54 / 84 52 00

Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de

eMail: info@ford-borchert.de



Ihr Autohaus

M. BORCHERT GmbH



Feel the difference